

§ 41 LF-AStV Sanitätsräume

LF-AStV - Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsstättenverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Ein Sanitätsraum ist in Arbeitsstätten einzurichten, in denen
 1. regelmäßig mehr als 250 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden oder
 2. regelmäßig mehr als 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden und auf Grund der Art der Arbeitsvorgänge oder Arbeitsverfahren, der verwendeten Arbeitsstoffe oder Arbeitsmittel besondere Unfallgefahren für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bestehen.
2. (2) Es ist dafür zu sorgen, dass Sanitätsräume folgenden Anforderungen entsprechen:
 1. Sie sind so zu gestalten, dass bei Unfällen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet und eine ärztliche Erstversorgung durchgeführt werden kann.
 2. Die lichte Höhe muss mindestens 2,0 m betragen, sofern nicht die Bestimmungen des Abschnittes 3 anzuwenden sind.
 3. Sie sind mit einem Telefon, einer Liege sowie einer Waschgelegenheit mit fließendem Kalt- und Warmwasser auszustatten.
 4. Die Raumtemperatur muss mindestens 21° C betragen.
 5. In der Nähe muss sich eine Toilette befinden.
 6. Sie dürfen durch andere Nutzungen (z. B. Lagerungen) nicht in ihrer Benutzbarkeit beeinträchtigt werden.
3. (3) Sanitätsräume müssen so gelegen sein, dass sie möglichst von allen Stellen der Arbeitsstätte mit einer Trage leicht erreicht werden können. Sie müssen nach Möglichkeit im Erdgeschoß liegen. Sie müssen als solche gekennzeichnet sein.
4. (4) Wenn dies auf Grund besonderer Verhältnisse im Sinne des § 12 Abs. 1 Z 1 bis 5 für einen wirksamen Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich ist, sind Zufahrtswege für Rettungskräfte einzurichten.
5. (5) § 47 ist anzuwenden auf Arbeitsstätten, die Abs. 1 nicht entsprechen, in
 1. Niederösterreich, Kärnten, Burgenland, Oberösterreich und Wien mit Stichtag 1. Jänner 1993;
 2. Tirol mit Stichtag 31. Dezember 1983;
 3. Vorarlberg mit Stichtag 1. Jänner 1994;
 4. Salzburg mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

In Kraft seit 01.06.2023 bis 31.12.9999